

| | |
|---|----------|
| Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag | 536/2020 |
|---|----------|

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6233-02.00

Stuttgart, 31.03.2021

Beantwortung und Stellungnahme zu Anfrage und Antrag

| |
|--|
| Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion |
| Datum 18.12.2020 |
| Betreff Umzug muss noch möglich sein! |

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Fahrradstraße in der Eberhardstraße ist Teil der Hauptroute 1 und bündelt den Radverkehr. Lieferverkehr ist in der Eberhardstraße zwischen 5 und 11 Uhr zugelassen.

Umzugsverkehr ist kein klassischer Lieferverkehr im Sinne der StVO, kann aber während der Lieferzeiten in die Eberhardstraße einfahren und den Umzug entsprechend durchführen. Überdies werden darüberhinausgehende temporäre Ausnahmeregelungen auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde im Einzelfall geprüft. Handlungsbedarf bzgl. der Einfahrtbestimmungen in die Eberhardstraße besteht mit Blick auf Umzüge somit nicht.

Auch in anderen Bereichen mit ähnlichen Regelungen im gesamten Stadtgebiet können entsprechende Ausnahmeregelungen beantragt und geprüft werden, diesbezügliche Konfliktsituationen sind der Verwaltung nicht bekannt.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>